

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Oberbürgermeisterwahl am 16. Januar 2022 in der Stadt Neubrandenburg

1. Das Wählerverzeichnis zur Oberbürgermeisterwahl 2022 für die Wahlbezirke 1 – 18 der Stadt Neubrandenburg wird in der Zeit vom 27. Dezember 2021 bis zum 30. Dezember 2021 während der Öffnungszeiten

Montag	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr – 16:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Neubrandenburg, Lindenstraße 63, Haus B, Zimmer B33 (der Zugang ist barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 30. Dezember 2021 bis 16:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde (Briefwahlbüro) im Rathaus der Stadt Neubrandenburg, Lindenstraße 63, Haus B (der Zugang ist barrierefrei) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 25. Dezember 2021 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. In das Wählerverzeichnis werden **auf Antrag** auch Wahlberechtigte eingetragen die ohne eine Wohnung innezuhaben bis zum 23. Tag vor der Wahl durch eine Versicherung an Eides statt nachweisen, dass sie sich im Stadtgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und im Bundesgebiet für keine Wohnung gemeldet sind.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Oberbürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Neubrandenburg oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

7. Wahlscheine können bis zum 14. Januar 2022, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle plötzlich nachgewiesener Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag ebenfalls noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl 12:00 Uhr, oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neubrandenburg, 8. Dezember 2021

Die Gemeindewahlbehörde
im Auftrag

Lutz Burmeister